

· Marktstr. 28-30 · 64401 Groß-Bieberau

Herrn
Ekkehard Gaydoul
Jahnstr. 22 A
64401 Groß-Bieberau

Stadt Groß-Bieberau
Marktstr. 28-30
64401 Groß-Bieberau

Ansprechpartner: Waldemar Stetter
Telefon: 06162 800618
Telefax:
E-Mail: w.stetter@gross-bieberau.de
Internet: www.gross-bieberau.de

Datum: 16.03.2023

Einladung zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung,

die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

Montag, 27. März 2023 um 20:00 Uhr,
im Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401
Groß-Bieberau

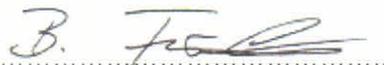
statt.

Achtung neuer Sitzungsort

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf der Rückseite. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Ladungsnachweis. Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Führer
Stv.vorsteher

Für die Richtigkeit:



Waldemar Stetter
Schriftführer

TAGESORDNUNG

zur: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
StaVo/017

am: Montag, 27. März 2023 um 20:00 Uhr

im: Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Öffentlich:

- 01 Berichte und Mitteilungen
- 02 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau
- 03 Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau
- 04 Anfrage der CDU-Fraktion: Verkaufsplattform Holzkontor

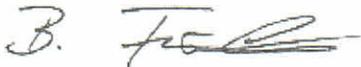
 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/017
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 27.03.2023	öffentlich – Information –
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 01 Berichte und Mitteilungen

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt informiert über Aktuelles aus der Verwaltung.

Groß-Bieberau, den 16.03.2023
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stv.vorsteher

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/017
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 27.03.2023	öffentlich – beschließend –
	Kultur / Jugend / Senioren
	Sachbearbeiter/in: Danny Verdam

TOP 02 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Sachvortrag:

Aus betriebsorganisatorischen Gründen hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau durch Neufassungen aktualisiert.

Der Magistrat hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 29.06.2022 beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung in der vorgelegten Form.

Die Verwaltung hat der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2022 eine Synopse, der, mit der KiTa-Leitung erarbeiteten Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau, zur Beratung vorgelegt (siehe Anlage).

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Angelegenheit in ihrer Sitzung am 19.09.2022 zur weiteren Beratung in den Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur überwiesen.

Am 08.03.2023 empfiehlt der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur der Stadtverordnetenversammlung die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der vom Ausschuss vorgelegten Form.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der vom Ausschuss JSSK vorgelegten Form.

Groß-Bieberau, den 16.03.2023
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stv.vorsteher

Anlagen:

AktuelleBenutzungssatzungKiTaStand
15.03.2023_DV.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Aktuelle Ausgabe

Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert am 15.03.2023

Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1,2,3 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 27. März 2023 nachstehende **Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau beschlossen:**

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Städt. Kindertagesstätte „Mullewapp“ wird von der Stadt Groß-Bieberau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 Abs.1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kinderkrippe im Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt als Teil der Kindertagesstätte die Familienerziehung.

§ 3

Kreis der Berechtigten für Kindertagesstätte und Krippe

- 1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts), haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- 2) Die Krippenplätze werden für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Plätze mit Ganztagsbetreuung sollen in erster Linie Kindern alleinstehender bzw. berufstätiger Eltern zur Verfügung stehen. Entsprechende Nachweise können gefordert werden.
- 4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden zunächst nicht aufgenommen. Eine Aufnahme ist erst möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 6) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung des Landes Hessen in den Ausführungsbestimmungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg Rahmenbedingungen in der Einrichtung gewährleistet sind. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Träger unter Einbeziehung des Jugend- bzw. Sozialamtes.

§ 4

Betreuungszeiten für Kindertagesstätte und Krippe

Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags ab 7:00 Uhr geöffnet. Es können verschiedene Betreuungszeiten gebucht werden:

Im Ü3 Bereich:

- Bis 13:00 Uhr
- Bis 15:00 Uhr
- Bis 16:00 Uhr

In der Krippe:

- bis 12:30 Uhr mit Mittagsessen
- bis 15:00 Uhr mit Mittagsessen

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Voranmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung. Die Vergabe erfolgt nach Anzahl der freien Plätze mit folgenden Regelungen.
- (2) Allgemeine Vergabekriterien sind
Im Ü3 Bereich:
 - Alter des Kindes
 - Vorrangig Geschwisterkinder
 - Vorrangig Wohnort Groß-Bieberau
 - Bevorzugt soziale GründeIm U3 Bereich:
 - Geschwisterkinder
 - Bevorzugt soziale Gründe
 - Vorrangig Wohnort Groß-Bieberau
 - Alter des Kindes
- (3) Das Anmeldedatum hat keinen Einfluss auf die Zusage, soweit die Anmeldung rechtzeitig zum 1.3. des folgenden Kita-Jahres einging.
- (4) Vor der Aufnahme sind ein ärztliches Attest gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) und eine Impfbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 4 Wochen zum Aufnahmedatum sein dürfen. Dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils aktuellen Satzungen, sowie die aktuelle pädagogische Konzeption an. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei der Anmeldung für den Kindertagesstätte für ein Betreuungsangebot verbindlich anmelden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigen Gründen möglich und soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- 2) Die Kinder sind zweckmäßig und wetterangepasst für den Kindertagesstättenalltag zu kleiden.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit direkt dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der direkten Übergabe der Kinder an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung muss durch die Eltern der jeweils aktuellen Situation angepasst werden. Geschwisterkinder sind erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres, nach Einschätzung der ErzieherInnen abholberechtigt.
- 4) Es wird erwartet, dass die Kinder gesund die Einrichtung besuchen. Bei auffälligen Krankheitssymptomen müssen die Kinder nach Benachrichtigung durch die Kita- Leitung oder durch die betreuenden Fachkräfte von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.
- 5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Landes Hessen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, Darmstadt.
- 6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Auch gilt es aktuelle Regelungen und die bei der Zusage mitgegebene Kindertagesstätten-Ordnung „KiTa Müllewapp A bis Z“ einzuhalten. Außerdem sind notwendige Bescheinigungen u.a. des Arztes bei chronischen Erkrankungen beizufügen. Diese Bescheinigungen werden bei Bedarf in Kopie bspw. bei Allergien an die essenanliefernde Stelle weitergegeben.

<p>7) Das Personal ist nicht verpflichtet zugegangene Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>8) Kinder müssen bei Abwesenheit bis spätestens 7.45 Uhr des gleichen Tages im Frühdienst abgemeldet werden.</p>
<p>§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung</p> <p>1) Die Kindertagesstättenleitung sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kindertagesstättepersonal und dem Träger für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im Sinne der Satzung, konzeptionellen Vorgaben und allgemeinen Regelungen.</p> <p>2) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf Wunsch nach Absprache zeitnah Gelegenheit zu einem Gespräch.</p> <p>3) Die Kindertagesstättenleitung arbeitet mit den für die Einrichtung zuständigen Behörden wie Jugendamt, Gesundheitsamt, sowie Kinderschutzbund zusammen, mit entsprechender zeitnaher Information an den Träger.</p> <p>4) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift das Schutzkonzept im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb der getroffenen Vereinbarung der Stadt Groß-Bieberau mit dem Landkreis Darmstadt- Dieburg.</p>
<p>§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die "Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau" geregelt.</p>
<p>§ 9 Schließung der Kindertagesstätte/ Krippe</p> <p>1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird die Kindertagesstätte/ Krippe 2 Wochen geschlossen. Für eine weitere Woche kann ein Notdienst eingerichtet werden. Außerdem bleibt die Einrichtung mind. zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam jedes Jahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternbeirat festgelegt. Hierbei werden auch die den Mitarbeiterinnen zustehenden Urlaubstage und Überstundenzeiten berücksichtigt.</p> <p>2) Wenn die Fachkräfte zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Reinigungstagen usw. einberufen werden, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Notdienste sind je nach Inhalten im Einzelfall möglich.</p> <p>3) Allgemeine Notdienstkriterien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Notdienstgruppen umfassen max. 20 Kinder. b) Betreuung ist nur an zwingend durch die Arbeit vorgegebenen Zeiten gegeben. c) Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist fristgerecht mind. 14 Tage vorher bei der Leitung abzugeben. Das entsprechende Formular ist bei der Leitung erhältlich. d) Das Personal wird auf die gemeldeten Notdienstzeiten abgestimmt. Die Kinder werden in einer Gruppe zusammengefasst. <p>3) Besondere Notdienstkriterien sind in einem separaten Notfallplan geregelt.</p> <p>4) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und/ oder durch Aushang in der Einrichtung.</p>
<p>§ 10 Versicherung</p> <p>Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert (Unfallkasse Hessen).</p>
<p>§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>
<p>§ 12 Abmeldung und Ausschluss</p> <p>1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. des Vormonats zum Ende des Monats bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leitung.</p> <p>2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der</p>

- Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- 3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 5 dieser Satzung.
- 4) Werden Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Berechnungsgrundlagen zur Kindertagesstättenbenutzungsgebühr

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO),

Kommunalabgabengesetz (KAG),

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KJHG),

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Groß-Bieberau in der Fassung vom 18.06.2012 mit Änderungen vom außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den 28.03.2023

Anja Vogt

Bürgermeisterin

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/017
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 27.03.2023	öffentlich – beschließend –
	Kultur / Jugend / Senioren
	Sachbearbeiter/in: Danny Verdam

TOP 03 Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Sachvortrag:

Der Magistrat wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2022 beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die Einführung eines Online-Bestellsystems der Essensversorgung in der städtischen Kindertagesstätte „Mullewapp“ zu schaffen.

Stadtverordnetenversammlung 09.05.2022: „Es ist der Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Eltern, dass es dieses Onlineverfahren geben soll – solche Verfahren werden im Übrigen in vielen Schulen und Kindertagesstätten praktiziert, sodass hier kein Neuland betreten werden muss. Ein solches Verfahren dürfte auch zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung führen und entspricht auch den Bemühungen im Zuge des Onlinezugangsgesetzes, deutlich mehr Verwaltungsverfahren auf digitale Möglichkeiten umzustellen.“

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 09.05.2023: *Der Magistrat wird beauftragt zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, ein Online Bezahlssystem für die Städtische Kindertagesstätte Mullewapp einzuführen. Über das Ergebnis soll in einer weiteren Sitzung des Ausschusses JSSK berichtet werden.*

Die Verwaltung hat daraufhin unterschiedliche Anbieter auf diesem Gebiet kontaktiert. Einige Anbieter hatten keine Online-Anbindung und andere beliefern nicht unser Gebiet, sodass nur noch zwei Anbieter (Küchenkönige und Caseda) übrigblieben. Beide Anbieter, haben die erforderliche Anbindung und einen derzeitigen Preis von 4,00 € pro Essen. Es wurde bereits ein Probeessen mit Einbindung des Elternbeirates absolviert. Weiterhin wurden auch Einschätzungen von unterschiedlichen Kitas eingeholt, die bereits mit den zwei Firmen zusammenarbeiten.

Die Leitung der Kindertagesstätte wurde von dem Elternbeirat darüber informiert welche Kriterien bei der Auswahl der neuen Caterer wichtig sind:

1. Rückmeldung der Kinder: Es soll schmecken.
2. Das Essen sollte online bestellt und auch die finanzielle Abwicklung soll von den Eltern mit einem Online-Bestellsystem erfolgen können.
3. Das Essen sollte tagesaktuell abbestellbar sein.

Das Erzieher Team und die Leitung der Kindertagesstätte haben ebenfalls eine Beurteilung vorgenommen. Sie konnten feststellen, dass das Essensangebot des Caterers „Küchenkönige“ von den Kindern besser angenommen wurde. Die Teller waren leer, es gab keinerlei Beanstandungen.

Für das Kindertagesstätten-Team sprechen mehrere Fakten dafür, die „Küchenkönige“ zu beauftragen:

1. Bessere Erreichbarkeit der Kontaktperson beim Caterer – wichtig im Fall von Fragen oder Wünschen.
2. Optik und Präsentation vom Essen war sehr ansprechend.

3. Geschmacklich konnte das Essen (auch das Laktosefreie) überzeugen.
In dieser Einschätzung lag der Anbieter Küchenkönige vor dem Anbieter Caseda.

Magistratsbeschluss vom 15.02.2023:

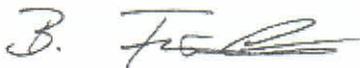
*Der Magistrat nimmt das Ergebnis der Prüfung für eine Umstellung auf eine Online-Essensbestellung in der städt. Kindertagesstätte durch die Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Dieses Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses Jugend, Soziales, Sport und Kultur vorgestellt werden. Der Magistrat weist daraufhin, dass durch diese Umstellung die **Benutzungssatzung und Gebührensatzung der städt. Kindertagesstätte** geändert werden muss und bereitet entsprechende Satzungsänderungen vor.*

Der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 die Angelegenheit beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung der Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der vom Ausschuss erarbeiteten Fassung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der vom Ausschuss JSSK erarbeiteten Fassung und beauftragt den Magistrat mit der Kündigung des Vertrags mit dem aktuellen Caterer und der Beauftragung des neuen Caterers.

Groß-Bieberau, den 16.03.2023
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stv.vorsteher

Anlagen:

Neufassung Gebührensatzung Kindertagesstätte
Mullewapp-Stand15032023.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Aktuelle Ausgabe

Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert am 15.03.2023

Neufassung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I 2824) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 27. März 2023 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.

(3) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2

Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5 ½ Stunden) 188,00 €

b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 275,00 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 144,00 €

b) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 216,00 €

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).

2. Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.

4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nach-gewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.

5. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte Müllewapp tritt mit Wirkung vom 28. März 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den 28.03.2023

Anja Vogt

Bürgermeisterin

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/017
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 27.03.2023	öffentlich – Information –
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 04 Anfrage der CDU-Fraktion: Verkaufsplattform Holzkontor

Anfrage:

Seit einiger Zeit wird Holz aus der Groß-Bieberauer Gemarkung über das sogenannte Holz-Kontor vertrieben.

Im zurückliegenden Winter erreichten uns vermehrt Anfragen bzw. Beschwerden, dass Groß-Bieberauer Bürgerinnen und Bürger nur sehr erschwert oder unter erheblichem Aufwand Holz von dort erwerben können. Sobald das Holz auf der Plattform angeboten werde, sei es bereits in großen Mengen oder gar in Gänze von Ortsfremden aufgekauft.

Daher die folgende Anfrage an die Verwaltung:

Kann der Stadtverordnetenversammlung kurz erläutert werden, wie die Verkaufsplattform funktioniert, insbesondere welchen Weg das Holz aus Groß-Bieberau in den Vertrieb nimmt?

Kann ggf. ein Anteil der Gesamtmengen ausschließlich für Groß-Bieberauer Kaufanfragen reserviert werden?

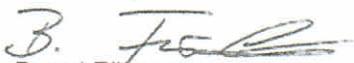
Beantwortung der Anfrage:

Als Gäste sind zur Stadtverordnetenversammlung der Geschäftsführer des Holzkontors Herr Mathias Geisler und Revierförster Herr Felix Niedermaier eingeladen.

Herr Geisler wird das Holzkontor vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Groß-Bieberau, den 16.03.2023

Kenntnis genommen:



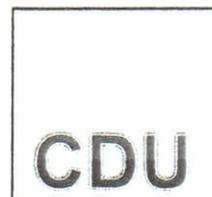
Bernd Führer
Stv.vorsteher

Anlagen:

CDU-Anfrage Holzkontor.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:



CDU-Fraktion Groß-Bieberau

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
Parlamentarisches Büro
Waldemar Stetter

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 13. MRZ. 2023	
ABT.	ERL.
Az.	

CDU-Fraktion:

Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

12.03.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2023 folgende **Anfrage**:

Seit einiger Zeit wird Holz aus der Groß-Bieberauer Gemarkung über das sogenannte Holz-Kontor vertrieben. Im zurückliegenden Winter erreichten uns vermehrt Anfragen bzw. Beschwerden, dass Groß-Bieberauer Bürgerinnen und Bürger nur sehr erschwert oder unter erheblichem Aufwand Holz von dort erwerben können. Sobald das Holz auf der Plattform angeboten werde, sei es bereits in großen Mengen oder gar in Gänze von Ortsfremden aufgekauft.

Daher die **folgende Anfrage** an die Verwaltung:

Kann der Stadtverordnetenversammlung kurz erläutert werden, wie die Verkaufsplattform funktioniert, insbesondere welchen Weg das Holz aus Groß-Bieberau in den Vertrieb nimmt ?

Kann ggf. ein Anteil der Gesamtmengen ausschließlich für Groß-Bieberauer Kaufanfragen reserviert werden ?

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Barkhausen
Fraktionsvorsitzender